

IV 128**Richtlinien zu Erklärung der Bewerber-/ Bietergemeinschaft**

Gem. § 43 Absatz 2 Vergabeverordnung (VgV) sind Bewerber- und Bietergemeinschaften wie Einzelbewerber und Einzelbieter zu behandeln.

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) enthalten die Ausführungsvorschriften (AV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) keine näheren Bestimmungen zu Art und Umfang der Möglichkeit und Zulässigkeit der Bildung von Bewerber-/ Bietergemeinschaften. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis sind die Vorschriften der VgV im Hinblick auf Bewerber-/ Bietergemeinschaften in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

Um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben, darf nicht verlangt werden, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen.

Nach Zuschlagserteilung kann jedoch verlangt werden, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

1. Mit ihrem Teilnahmeantrag haben Bewerbergemeinschaften eine Erklärung mit Formblatt [IV 128 F](#) (Wirt-238) aller Mitglieder in Textform abzugeben, in der
 - die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
 - alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestellerechtsverbindlich vertritt und
 - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
2. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bewerbergemeinschaft mit Formblatt [IV 128 F](#) (Wirt-238) abzugeben.
3. Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

Die Bewerber- oder Bietergemeinschaft hat Mitglieder, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.